

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werkleistungen durch power-solution gmbh, Heiligenhaus

Präambel:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Werkleistungen der power-solution gmbh (nachfolgend nur „POWER-SOLUTION“). Sie gelten, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Art und Umfang der jeweils geschuldeten Werkleistungen werden durch gesonderte Verträge vereinbart.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn POWER-SOLUTION diese schriftlich bestätigt.

Die Angestellten der POWER-SOLUTION sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

1 Vertragsgegenstand

POWER-SOLUTION erbringt sämtliche Werkleistungen ausschließlich auf Basis der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und des jeweiligen Einzelvertrages, der über das jeweilige Gewerk geschlossen wird.

2 Bestellverfahren

2.1 POWER-SOLUTION erstellt einen Einzelvertrag oder einen Änderungsauftrag zu einem bereits bestehenden Einzelvertrag, der vom Kunden zu prüfen ist. In diesem Einzelvertrag werden die Werkleistungen, die von POWER-SOLUTION zu erbringen sind, sowie der Arbeitsumfang und die Kosten, die für die Ausführung des Auftrages anfallen, angegeben. Auf diesen Angaben beruhende Angebote der POWER-SOLUTION sind freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der POWER-SOLUTION verbindlich.

2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Stellt POWER-SOLUTION dem Käufer Zeichnungen oder technische Unterlagen über das Werk zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum der POWER-SOLUTION.

2.3 Sämtliche Vereinbarungen zwischen POWER-SOLUTION und dem Kunden sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Bei oder nach Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen zwischen den Mitarbeitern oder Vertretern der POWER-SOLUTION und dem Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der POWER-SOLUTION, die Vertretungsmacht deren Mitarbeiter und Vertreter ist insoweit beschränkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werkleistungen durch power-solution gmbh, Heiligenhaus

3 Fristen

3.1 Die vereinbarten Fälligkeiten und Fristen zur Fertigstellung des Werkes verlängern sich angemessen, wenn der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung verzögert oder die Behinderung anderweitig zu vertreten hat.

3.2 POWER-SOLUTION haftet – unbeschadet der Regelung unter Ziffer 9 – nicht bei Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer geschuldeten Leistungen im Rahmen eines Arbeitsauftrags, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf höhere Gewalt, wie z. B. Streiks, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Naturkatastrophen, Terroranschläge oder andere Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussvermögens der POWER-SOLUTION liegen.

4. Erfüllungsort

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Abnahme des Werkes sowie sonstige Leistungen der Sitz von POWER-SOLUTION.

5 Abnahme, Funktionsprüfung, Erfüllung

5.1 Spätestens 20 Arbeitstage nach der Erklärung der Fertigstellung des Werkes durch POWER-SOLUTION führt der Kunde eine Funktionsprüfung durch. POWER-SOLUTION wirkt hieran mit, falls dies im Einzelvertrag vereinbart worden ist. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden protokolliert. Bei Bedarf werden in diesem Protokoll auch eine erforderliche Nachbesserung und der Zeitpunkt einer weiteren Funktionsprüfung festgehalten.

5.2 Das Werk ist vertragsmäßig hergestellt, wenn es den im Einzelvertrag vereinbarten Anforderungen entspricht. Der Kunde erklärt sodann unverzüglich schriftlich die Abnahme. Anderenfalls setzt ihm POWER-SOLUTION eine angemessene Frist. Mit Ablauf dieser Frist gilt das Werk als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht erklärt, keine Gründe für eine verspätete oder verlängerte Funktionsprüfung nennt oder keine Nachfrist gesetzt hat.

6 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die rechtzeitige Bereitstellung etwaiger Hilfestellungen, Unterstützungen sowie die Bereitstellung vollständiger und genauer Informationen und Daten für die Erbringung der Leistungen durch POWER-SOLUTION unabdingbare Voraussetzung ist und dass die Fähigkeit von POWER-SOLUTION, die geschuldeten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen, von dieser Zusammenarbeit im Wesentlichen abhängt.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so behält sich POWER-SOLUTION ausdrücklich vor, die ihr gesetzlich zustehenden Entschädigungsansprüche geltend und von dem ihr zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Insoweit kommt der Kunde insbesondere dann seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nach, wenn die zugehörige Software, Hardware oder Systemumgebung nicht für die Erstellung der von POWER-SOLUTION geschuldeten Leistungen geeignet ist, oder wenn die zugehörige Software, Hardware oder Systemumgebung nach Auftragsbeginn vom Kunden oder einem Dritten im Wesentlichen derart geändert wurde, ohne dass POWER-SOLUTION zuvor hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde und die Kenntnisnahme der Änderung durch Unterzeichnung bestätigt hat.

7 Berechnung und Zahlung

Die Kosten für Werkleistungen werden zu im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkten, gegebenenfalls – sofern vereinbart – in mehreren Teilabschnitten, in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich POWER-SOLUTION vor, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen, soweit es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, behält sich POWER-SOLUTION vor, im Falle des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

8 Gewährleistung

8.1 POWER-SOLUTION gewährleistet, dass die von ihr geschuldeten Werkleistungen nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder nach dem jeweiligen Einzelvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt hierbei außer Betracht.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der förmlichen oder auch konkludenten Abnahme. Sie verlängert sich um die Anzahl der Tage, an denen die erbrachte Leistung wegen Mängeln mehr als 12 Stunden nicht aufgabengerecht genutzt werden konnte, soweit der Kunde POWER-SOLUTION diese Unterbrechungszeiträume jeweils unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

8.3 Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde POWER-SOLUTION unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Kunde stellt POWER-SOLUTION auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die POWER-SOLUTION zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt.

8.4 Ergibt eine Überprüfung durch POWER-SOLUTION, dass ein Mangel nicht vorliegt oder der Mangel auf einer Veränderung oder Anpassung der von POWER-SOLUTION erbrachten Leistung seitens des Kunden oder eines Dritten beruht, so kann POWER-SOLUTION eine Aufwandsentschädigung nach ihren allgemein berechneten Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen. Dem Kunden ist allerdings der Nachweis eines geringeren Aufwands gestattet.

9 Haftung

9.1 POWER-SOLUTION haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit des Kunden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der POWER-SOLUTION, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der POWER-SOLUTION, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet POWER-SOLUTION nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Werk eintreten, haftet POWER-SOLUTION nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werkleistungen durch power-solution gmbh, Heiligenhaus

9.2 POWER-SOLUTION haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten beruhen, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des jeweiligen Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

9.3 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

9.4 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet POWER-SOLUTION ebenfalls nur in dem vorstehend ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als der Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.

9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden.

9.6 Soweit die Haftung der POWER-SOLUTION ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der POWER-SOLUTION.

10 Geheimhaltungsverpflichtung

10.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Abschnitts sind alle Informationen, die schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder die zum Zeitpunkt der Offenlegung mündlich als vertraulich bezeichnet werden und in einer schriftlichen Benachrichtigung, die bei dem betroffenen Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen nach Offenlegung eingegangen sein muss, als vertraulich bezeichnet sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- (a) allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist; oder
- (b) dem betroffenen Vertragspartner vor der Offenlegung bereits bekannt waren und weder direkt noch indirekt vom offen legenden Vertragspartner bereitgestellt wurden; oder
- (c) dem betroffenen Vertragspartner von einer dritten Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bereitgestellt werden; oder
- (d) per Gesetz oder richterlicher Anordnung offen gelegt werden müssen, vorausgesetzt der offen legende Vertragspartner benachrichtigt den betroffenen Vertragspartner über eine solche Notwendigkeit, so dass dieser die entsprechenden Maßnahmen zur Abwehr ergreifen kann.

10.2 Die Vertragspartner vereinbaren, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für die Dauer von 3 Jahren nach Ablauf derselben vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners in keiner Form einer dritten Partei zugänglich zu machen und die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschließlich zum Zweck der Ausführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden. Beide Vertragspartner unternehmen alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vertragswidrig gebraucht, veröffentlicht oder weiter gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werkleistungen durch power-solution gmbh, Heiligenhaus

11 Außerordentliche Kündigung

Unbeschadet der gesetzlichen (ordentlichen) Kündigungsrechte steht beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, und zwar insbesondere dann, wenn

- eine der Vertragsparteien eine der ihr auferlegten wesentlichen Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt;
- sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung an POWER-SOLUTION mehr als zwei Monate in Verzug befindet oder die Zahlung endgültig eingestellt hat;
- über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein anderweitiges Zwangsverfahren eröffnet worden oder der Kunde auf andere Weise zahlungsunfähig geworden ist.

12 Abwerbverbot von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, während der Erbringung sämtlicher Leistungen durch POWER-SOLUTION und für einen Zeitraum von zwölf Monaten darüber hinaus keine Mitarbeiter von POWER-SOLUTION abzuwerben. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, Mitarbeiter von POWER-SOLUTION weder direkt noch indirekt zur Beendigung ihres Vertragsverhältnisses zur POWER-SOLUTION zu veranlassen. Als Mitarbeiter von POWER-SOLUTION gelten hierbei sämtliche Angestellte, Berater und Erfüllungsgehilfen, die von POWER-SOLUTION zur Erbringung ihrer geschuldeten Leistung herangezogen werden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich nicht festangestellter Berater oder Erfüllungsgehilfen für den Fall, dass dem Kunden diese durch ein anderes Unternehmen bereits vor Vertragsschluss mit POWER-SOLUTION vermittelt worden sind.

13 Unabhängigkeit der Vertragspartner

POWER-SOLUTION ist ein vom Kunden unabhängiger Vertragspartner. Die vorliegende Geschäftsbeziehung begründet ausdrücklich keine Partnerschaft, kein Joint-Venture und kein Vertreterverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Jeder Vertragspartner ist alleinig für die Zahlung aller Vergütungen der jeweiligen Mitarbeiter sowie der lohnabhängigen Steuern und Sozialleistungen verantwortlich. Beide Vertragspartner verpflichten sich, eine angemessene Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einweisung und entsprechenden Überwachung ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände des jeweils anderen Vertragspartners bezüglich aller relevanten Sicherheitsrichtlinien.

14 Rechte Dritter

Der Kunde versichert, im Besitz aller erforderlichen Rechte zu sein, um POWER-SOLUTION den Zugriff auf die Systeme des Kunden zu ermöglichen, soweit dies zur Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen notwendig ist. Der Kunde verpflichtet sich, POWER-SOLUTION die entsprechenden Berechtigungen auf Anfrage schriftlich nachzuweisen. Der Kunde stellt POWER-SOLUTION von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, Gebühren und Kosten, einschließlich aller Rechtsanwaltskosten, die auf gerichtlicher oder außergerichtlicher Auseinandersetzung wegen eingetretener oder behaupteter Verletzungen von Rechten Dritter basieren, frei, sofern die (ggfls. behauptete) Rechtsverletzung auf Informationen, Anweisungen, Daten oder Materialien des Kunden beruht. POWER-SOLUTION hat das Recht, an der Verteidigung gegen etwaige Ansprüche Dritter sowohl im gerichtlichen als auch außergerichtlichen Verfahren teilzunehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werkleistungen durch power-solution gmbh, Heiligenhaus

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Abtretung

15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, Scheck- und Wechselklagen eingeschlossen, der Sitz von POWER-SOLUTION.

15.3 Die Abtretung von Rechten und Pflichten durch den Kunden an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens POWER-SOLUTION.

16 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

16.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelverträgen die gesamte Vertragsabrede. Bei etwaigen Konflikten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen eines Einzelvertrages gelten die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages vorrangig.

16.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Bestimmungen widersprechen, erlangen keine Gültigkeit. Ihre Geltung wird von den Vertragspartnern ausdrücklich ausgeschlossen.

16.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte in diesen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten sein, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. Fehlt es an einer für eine Vertragsergänzung geeigneten Vorschrift, verpflichten sich die Vertragsparteien insoweit, in einem solchen Fall die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen. In keinem Fall werden die betreffenden Bestimmungen durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt.